

XIV.

Staatsforstprüfung im Königreich Sachsen.

In Bezug auf die Staatsforstprüfungen hat die im IX. Bande des akademischen Jahrbuches S. 230 abgedruckte Verordnung vom 1. December 1852 diejenigen Abänderungen erlitten, welche hier nach der Verordnung des Königl. Finanz=Ministeriums v. 27. März 1856 mitgetheilt wird:

Se. Königliche Majestät haben auf den Grund der diesfälligen Berichte der Prüfungs=Commission von dem Finanz=Ministerio erstatteten Vortrag zu genehmigen geruht, daß die Zeit der Prüfungen für den höheren Staatsforstdienst in folgender Weise, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen im § 20 und 21 der Verordnung vom 27. November 1851 und § 4, 5, 6 und 11 der Verordnung vom 1. December 1852 festgesetzt werde:

Die Anstellungsprüfungen für den höhern Staatsforstdienst finden vom Jahre 1857 an im Monat Mai jeden Jahres Statt. Die Bekanntmachung des Finanz=Ministeriums in der Leipziger Zeitung, ob eine solche Prüfung Statt haben werde, erfolgt alljährlich im Monat September des nächst vorhergehenden Jahres. Die schriftlichen Anmeldungen zu den Prüfungen müssen nach Erfolg dieser Bekanntmachung in den Monaten November und December desselben Jahres bei dem Finanz=Ministerio eingereicht werden. Die Bekanntmachung an den Bittsteller über seine Zulassung zur Prüfung und die gleichzeitige Zusendung der Aufgabe zur schriftlichen Ausarbeitung geschieht durch die Prüfungscommission längstens bis zur Mitte des nächstfolgenden Monats Januar, diese Ausarbeitung aber ist von dem